

## HAUSRAT - DaHeim Premium HR8005.15

### Inhalt

- § 1 Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Zusätzlich versicherte Sachen; Versicherungsort
- § 3 Zusätzlich versicherte Kosten
- § 4 Sonstige Erweiterungen

Auf die Zusatzbedingung für den Hausrat - DaHeim Premium finden die Bestimmungen der Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen - Quadratmetermodell (VHB) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### § 1 Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden

#### 1. Feuer, Überspannung

##### a) Seng- und Schmörschäden

In Abänderung von Abschnitt A § 2 Nr. 8 b) VHB sind Seng- und Schmörschäden an den versicherten Sachen auf erstes Risiko bis zu EUR 1.000,00 mitversichert. Seng- oder Schmörschäden sind Schäden die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden die an elektrischen Einrichtungen/-geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

##### b) Rauch und Rußschäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen auf erstes Risiko bis zu EUR 2.000, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt worden sind.

Als Rauch- oder Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch bzw. Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück/-ort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Schäden die durch dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen gelten als nicht mitversichert.

##### c) Überspannungsschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 VHB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

##### d) Nutzwärmeschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 VHB sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), versichert.

Ausgeschlossen bleiben Brandschäden an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme vermittelt oder weitergeleitet wird.

#### 2. Einfacher Diebstahl und Einbruchdiebstahl

##### a) Einfacher Diebstahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruch-Diebstahl gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 oder Nr. 4 vorliegt.

aa) In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) VHB gelten folgende Sache auf erstes Risiko bis EUR 1.000 als mitversichert:

- 1) Gehhilfen;
- 2) Roll- und Krankenfahrstühle;
- 3) Kinderwägen;

Unterlagen über Hersteller, Marke und, falls vorhanden, die Rahmennummer oder sonstige Identifikationsnummer der versicherten Sachen sind zu beschaffen und aufzubewahren.

Werden diese Unterlagen im Schadensfall nicht beigebracht, kann eine Entschädigung nur dann verlangt werden, wenn diese Merkmale anderweitig schlüssig nachgewiesen werden.

bb) In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) VHB gelten folgende Sachen, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet auf erstes Risiko bis EUR 2.000 mitversichert:

- 1) Wäsche und Bekleidung;
- 2) Gartenmöbel und -geräte;
- 3) Gartenskulpturen;
- 4) Waschmaschinen, Wäschetrockner und Wäschespinnen;
- 5) Go-Karts und sonstige Spielfahrzeuge;
- 6) Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen die zur Sicherung des Hausrats dienen.

cc) Kranken- oder Kurzzimmer

Mitversichert ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen bis EUR 1.000,- auf erstes Risiko, die sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthalts oder eines Kurzaufenthalts in einem Kranken- oder Kurzzimmer befinden.

Bargeld und andere Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB sind nur mitversichert, wenn sie sich in einem geschlossenen Behältnis (Schrank/Nachttisch) im Krankenzimmer befinden.

##### dd) Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz

Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Arbeitsplatz bis EUR 1.000,- auf erstes Risiko.

Der Versicherungsschutz gilt dann, wenn die Sachen während der offiziellen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten entwendet werden, dem Arbeitgeber und der nächsten Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden und wenn aus anderen Versicherungen keine Entschädigung erlangt werden kann. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB Anwendung. Bargeld und andere Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB sind nur mitversichert, wenn sie sich in einem geschlossenen Behältnis (Schrank/Beistelltisch) im Arbeitszimmer befinden.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl von Sachen gemäß aa) und bb) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB Anwendung.

##### b) Einbruchdiebstahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

aa) aus Kraft- und Wasserfahrzeugen sowie aus Schlafwagenabteilen aus folgenden Behältnissen gestohlene Sachen gelten auf erstes Risiko bis EUR 1.000,00 mitversichert:

- 1) verschlossener Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder seines Anhängers;
- 2) am Kraftfahrzeug montierte, verschlossene Dachbox;
- 3) verschlossener Innenraum eines Wasserfahrzeuges (Kajüte, Backkiste, Schiffskabine);
- 4) verschlossenes Schlafwagenabteil.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Wertsachen und elektronische Geräte sowie Fotoartikel und deren Zubehör.

bb) aus einem Spind oder Schließfach gestohlene Sachen gelten auf erstes Risiko bis EUR 500,00 mitversichert.

##### cc) von Sachen in Bankgewahrsam

In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr.1 und 3 VHB sind außerhalb des Versicherungsortes Sachen und Wertgegenstände in Schließfächern der Tresorräume von Geldinstituten auf erstes Risiko bis zu EUR 50.000,00 dauerhaft und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages mitversichert, sofern hierfür keine andere Versicherung besteht (subsidiär).

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB Anwendung.

##### c) Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl

Mitversichert sind Kosten durch Telefonmissbrauch, die dem Versicherungsnehmer aufgrund eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschadens entstehen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Der Versicherer ersetzt die aufgrund des Telefonmissbrauchs nachgewiesenen Telefonmehrkosten bis zur Höhe von EUR 1.000,00 auf erstes Risiko.

##### d) Entschädigungsgrenzen

In Abweichung zu Abschnitt A § 13 VHB gilt folgendes als vereinbart:

aa) Die Entschädigung für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) dd) und ee) VHB sowie in Wertschutzschränken gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 b) VHB ist mit der auf der Police vereinbarten Höchstentschädigungssumme maximiert.

bb) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 b) VHB) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

- 1) EUR 2.000,00 für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
- 2) EUR 10.000,00 insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
- 3) EUR 50.000,00 insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

##### e) Trickdiebstahl

Als versichert gilt, wenn sich ein Dieb durch Täuschung einer zu dem versicherten Haushalt gehörenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist mit EUR 1.000,00 begrenzt.

f) Sofern auf der Police angeführt und ausdrücklich vereinbart, gilt der Fahrraddiebstahl in Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB wie folgt als versichert:

#### aa) Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder oder deren Anhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

#### bb) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 1) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser;
- 2) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.

#### cc) Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- 1) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann;
- 2) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

#### dd) Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach bb) und cc) 2), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

#### ee) Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall mit der auf der Police vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

### 3. Leitungswasser

#### a) Bruchschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 VHB gelten frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- aa) Regenwassernutzanlagen
- bb) innen liegenden Regenwasserableitungsrohren als mitversichert.

#### b) Nässeschäden

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB gelten Beschädigungen und Zerstörungen von versicherten Sachen, die durch einen bestimmungswidrigen Austritt von flüssigen und gasförmigen Stoffen aus

- aa) innen liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren;
- bb) Schwimm- und Saunabecken, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen;
- cc) Anlagen für erneuerbare Energie; entstehen als mitversichert.

#### c) Gas- und Wasserverlust

Als mitversichert gelten Gas- bzw. Wasserkosten auf erstes Risiko bis zu EUR 1.000,00, die durch einen versicherten Rohrbruch gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) VHB entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 3 VHB bleiben hiervon unberührt.

### 4. Sonstige Gefahren

#### a) Innere Unruhen

In Abänderung zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) VHB leistet der Versicherer auch für Schäden an den versicherten Sachen durch innere Unruhen bis maximal EUR 100.000,- auf erstes Risiko. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung wird jeweils eine Woche nach Zugang wirksam.

#### b) Radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Der Ausschluss gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 c) VHB bleibt hiervon unberührt.

#### c) Gefrier- und Kühlgutschäden

aa) Als mitversichert gelten Schäden an Gefrier- oder Kühlgut, verursacht durch den Ausfall der Kühl- oder Gefriereinrichtung in Folge eines versicherten Schadensfalls, durch Stromausfall oder durch technisches Versagen der Kühl- oder Gefriereinrichtung auf erstes Risiko

bis zu EUR 1.000,00. Der Abschnitt A § 7 VHB findet hier keine Anwendung.

bb) Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

cc) Der Versicherungsnehmer hat

- 1) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
- 2) die Gefrier- oder Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen,
- 3) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Tiefkühlrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

Im übrigen gilt Abschnitt B § 8 Nr. 1 VHB.

#### d) Sturm- und Hagelschäden außerhalb des Gebäudes am Versicherungsort

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 4 b) VHB gelten Schäden durch Sturm oder Hagel an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Krankenfahrstühlen, Kinderwägen, Wäsche und gesicherten Fahrrädern auch außerhalb des Gebäudes, aber innerhalb des Versicherungsortes gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB, auf erstes Risiko bis zu EUR 1.000,00 mitversichert.

#### e) Transportmittelunfall

Versichert sind Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels, mit welchem die versicherten Sachen befördert wurden. Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

## § 2 Zusätzlich versicherte Sachen; Versicherungsort

### 1. Sicherheitsanlagen am Versicherungsort

In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) VHB gelten technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrats dienen und sich auf dem Grundstück befinden auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, als mitversichert. Dies gilt jedoch nur, wenn keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

### 2. Erweiterung des Versicherungsortes

#### a) Sachen in vermieteter Einliegerwohnung

Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt für versicherte Sachen, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, auch diese Einliegerwohnung als Versicherungsort. Abschnitt A § 6 Nr. 4e) VHB bleibt hiervon unberührt.

#### b) Ständig außerhalb der Wohnung befindliche Sportgeräte

In Abänderung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB gelten versicherte Sachen, die zur Ausübung einer Sportart notwendig sind und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, als versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, auf erstes Risiko bis zu EUR 2.000 als mitversichert.

#### c) Hausrat schulpflichtiger oder studierender Kinder

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 VHB gilt auch der Hausrat von schulpflichtigen oder studierenden Kindern in selbständigen Hausständen (Wohnungsgemeinschaft oder Einzelzimmer in Untermiete) am jeweiligen Schul- oder Studienort bis zu EUR 10.000,00 auf erstes Risiko mitversichert.

Diese Außenversicherung ist für Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen innerhalb der Erstrisikosumme mit 10 % der Entschädigungsgrenzen gemäß § 1 Ziff. 2 d) beschränkt und gilt nicht für Schäden durch Raub.

## § 3 Zusätzlich versicherte Kosten

### 1. Datenrettungskosten

#### a) Einschlüsse

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

#### b) Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
- bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

#### c) Entschädigungsgrenzen

- aa) Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00;
- bb) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den etwaig vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## **2. Kosten bei Schäden durch Phishing**

Als mitversichert gelten Schäden bis zu EUR 1.000,00 die durch Daten - bzw. Identitätsdiebstahl bei einem mitversicherten Internetbenutzer über gefälschte www-Adressen, Emails oder Kurznachrichten entstehen.

## **3. Umzugskosten nach einem Versicherungsfall**

Als mitversichert gelten Umzugskosten auf erstes Risiko bis EUR 10.000,00 wenn aufgrund eines Versicherungsfalles der Umzug in eine andere Wohnung erforderlich wird. Die versicherte Wohnung muss vollständig unbewohnbar sein.

## **4. Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten**

In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 VHB ersetzt der Versicherer Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse. Die Entschädigung ist mit EUR 1.000,00 je Versicherungsfall begrenzt.

## **5. Hotelkosten**

In Abänderung zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) VHB beträgt die Entschädigung nach einem versicherten Schadenereignis maximal EUR 20.000,00 auf erstes Risiko.

## **§ 4 Sonstige Erweiterungen**

### **1. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**

Bei Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder durch eine mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person grob fahrlässig herbeigeführt werden, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und einen anteiligen Abzug der Versicherungsleistung.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften sowie vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen. Hier gelten Abschnitt A §§ 16, 17 VHB in Verbindung mit Abschnitt B §§ 8, 9 VHB.

### **2. Leistungsupdate der Versicherungsbedingungen**

Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag überarbeitet, so gelten die Inhalte der neuen deklarierten Nachfolgebedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

### **3. Verzicht auf die Anzeige einer kurzfristigen Gefahrenerhöhung**

Der Versicherungsnehmer ist bei vorübergehenden Gefahrenerhöhungen gemäß Abschnitt B § 9 der VHB von der Anzeigepflicht dieser Gefahrenerhöhungen befreit, sofern diese nicht länger als 120 Tage vorliegen.

Alle dauerhaften Gefahrenerhöhungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **4. Versehensklausel**

Der Versicherer erklärt, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände vorsätzlich oder arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerwehr, Polizei), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.